

RS Vwgh 1974/11/27 1873/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1974

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §31;

BAO §107 impl;

1. AVG § 31 heute
2. AVG § 31 gültig ab 01.02.1991
1. BAO § 107 gültig von 01.03.1983 bis 01.03.1983 aufgehoben durch BGBl. Nr. 201/1982

Rechtssatz

Eine Person, an die die Behörde die Zustellung des Schriftstückes (Bescheides) nicht verfügt, kann daher nicht Empfänger sein. § 31 AVG bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Bescheidadressat ermächtigt wäre, die Zustellverfügung, in welcher Form auch immer, richtigzustellen. Die Weiterleitung des Bescheides durch den Bescheidadressaten an eine dritte Person bewirkt nicht die Zustellung des Bescheides an diese. Eine Person, an die die Behörde die Zustellung des Schriftstückes (Bescheides) nicht verfügt, kann daher nicht Empfänger sein. Paragraph 31, AVG bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Bescheidadressat ermächtigt wäre, die Zustellverfügung, in welcher Form auch immer, richtigzustellen. Die Weiterleitung des Bescheides durch den Bescheidadressaten an eine dritte Person bewirkt nicht die Zustellung des Bescheides an diese.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1974:1973001873.X02

Im RIS seit

27.11.1974

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>